

NR. 1174 | 07.09.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung
der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum

vom 13.07.2016

**Promotionsordnung
der Fakultät für Ostasienwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum
vom 13. Juli 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;

- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Ostasienwissenschaften hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Ostasienwissenschaften voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) An der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum kann der Grad eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) erlangt werden.
- (3) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (4) An der Fakultät für Ostasienwissenschaften kann auf Beschluss des Fakultätsrats für besondere wissenschaftliche Leistungen in den Ostasienwissenschaften der Doktorgrad auch ehrenhalber als Doktorin bzw. Doktor der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h. c.) verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Ostasienwissenschaften entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss

seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften.

- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Ostasienwissenschaften gehören folgende Mitglieder an:
1. die Dekanin bzw. der Dekan oder vertretungsweise die Prodekanin bzw. der Prodekan als Vorsitzende/Vorsitzender,
 2. drei Professorinnen oder Professoren bzw. Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, bzw. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren bzw. Privatdozentinnen oder Privatdozenten bzw. Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten,
 3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nichthabilitierten (promovierten) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden oder Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät.

Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer der Amtsperiode des Fakultätsrats gewählt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen, welche die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der bzw. dem Vorsitzenden mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Bestellung der Gutachter/innen,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 3,
 6. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 9. Entscheidung über den Doktorgrad nach § 1,
 10. Wahl der weiteren Mitglieder für Interdisziplinäre Promotionsausschüsse nach § 4,
 11. Regelung der Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden nach § 7.
- (6) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 5 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich entsprechend § 3 Abs. 3.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 04.11.2014 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
 - a) einen Abschluss nach einem Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in einem einschlägigen ostasienwissenschaftlichen für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern in einem einschlägigen ostasienwissenschaftlichen Fach und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien, oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem einschlägigen ostasienwissenschaftlichen Fach, sowie Kenntnisse einer ostasiatischen Sprache auf dem Niveau eines Bachelor nachweist.
- (2) Der Promotionsausschuss kann mit Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auch Absolventen eines fachlich anderen wissenschaftlichen Studienganges zur Promotion zulassen, sofern dieser Bezüge zu den Ostasienwissenschaften aufweist und die übrigen Voraussetzungen der Promotion erfüllt sind. In diesem Fall ist die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller im Promotionsfach Studien- und Prüfungsleistungen erbringt, deren Inhalt der Promotionsausschuss vor Studienbeginn im Benehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten so festzulegen hat, dass ein der Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird.
- (3) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten und überdurchschnittlichen Abschlusses abhängig. Alle Bewerberinnen oder Bewerber müssen ihr Studium gemäß Absatz 1 mit der Note 2.0 oder besser abgeschlossen haben. Der Promotionsausschuss kann begründete Ausnahmen zulassen, wenn anderweitig äquivalente wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen sind. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul-

und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.

- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Für die Aufnahme des Promotionsstudiums an der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache (entweder Deutsch oder Englisch) verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges,
 2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1,
 3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine ausgefüllte Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 8 inkl. aller erforderlichen Unterschriften,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. eine ausführliche Darstellung des Dissertationsvorhabens,
 7. eine Erklärung über die Fächer der Zusatzprüfung gemäß § 5 Abs. 2, sofern kein direkt qualifizierender Studienabschluss gemäß § 5 Abs. 1 vorliegt.
- (3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der ostasienwissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufge-

nommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Als Betreuerin oder als Betreuer von Promotionsvorhaben an der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum können promovierte Mitglieder der Fakultät für Ostasienwissenschaften bestellt werden:
 - Professorinnen und Professoren (einschl. entpflichteter, in den Ruhestand versetzter sowie kooptierter Professorinnen und Professoren),
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.Auf Beschluss des Promotionsausschusses können in begründeten Fällen auch promovierte Mitglieder der Fakultät, die nicht zu einer der oben genannten Gruppen gehören, als Betreuerin oder als Betreuer bestellt werden.
- (3) Wird ein kooptiertes Mitglied der Fakultät zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestimmt, so sollte die weitere Betreuung einer bzw. einem promovierten Angehörigen der Fakultät für Ostasienwissenschaften übertragen werden.
- (4) Betreuerin oder Betreuer kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere Betreuerin oder der andere Betreuer Mitglied der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum sein.
- (5) Das Thema der Promotion wird zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Bewerberin bzw. dem Bewerber vereinbart. Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, der Betreuerin bzw. dem Betreuer regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu berichten.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (7) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (8) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin und des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,

2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
3. Fristsetzung zur Einreichung eines Exposés nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt.
4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers können bis spätestens zwölf Monate nach Antragstellung nachgereicht werden.
5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum und die Fakultät für Ostasienwissenschaften bieten Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Um die wissenschaftliche Kommunikation zu gewährleisten, bietet die Fakultät für Ostasienwissenschaften regelmäßig Kolloquien und andere Veranstaltungen für Doktorandinnen und Doktoranden an. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion können gegenseitig anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. drei ausgedruckte, gebundene Exemplare der Dissertation, die am Schluss einen kurzen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthält,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. eine der Arbeit beigefügte und unterzeichnete eidesstattliche Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorgelegte Arbeit selbständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sowie Textstellen, verwendete Grafiken und Tabellen sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Bei der Auswahl und Auswertung von Materialien haben mir die nachstehenden vollständig aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich oder unentgeltlich geholfen: (...). Weitere Personen waren an der inhaltlichen und materiellen Erstellung dieser Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten, Promotionsberatern oder anderen Personen in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Dissertation stehen. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Ich versichere, dass ich diese Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgebe und nichts verschwiegen habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt. Die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Erklärung sind mir bekannt.“,

5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6,
 7. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er die Dissertation bereits früher als Prüfungsarbeit bei einer akademischen oder staatlichen Abschlussprüfung verwendet oder mit dieser oder einer anderen Dissertation bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
 - b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
 - c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.
- Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 5 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.
- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht an der Fakultät für Ostasienwissenschaften mindestens aus der oder dem Vorsitzenden (gem. Absatz 3), den Gutachterinnen bzw. Gutachtern (gem. Absatz 6) der Dissertation, zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern (gem. Absatz 4) sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann nicht als Gutachterin bzw. Gutachter oder Prüferin bzw. Prüfer am Promotionsverfahren beteiligt sein. Sie oder er führt Protokoll über die Sitzungen der Promotionskommission sowie den Verlauf der Disputation bzw. überträgt diese Aufgabe einem anderen Mitglied der Promotionskommission.
- (4) Die zwei Prüferinnen bzw. Prüfer werden aus der in § 7 Abs. 2 aufgeführten Gruppe gewählt. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Prüferin oder einen Prüfer aus anderen Fakultäten und Hochschulen zu bestimmen, solange ihre Position einer der in § 7 Abs. 2 angeführten Statusgruppen entspricht.
- (5) In der Regel sollte es sich bei dem Erstgutachter um den Betreuer der Dissertation handeln. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, können auch die Betreuerinnen bzw. Betreuer Mitglied der Promotionskommission sein.

- (6) Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet, von denen eines durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden kann, die oder der nicht Mitglied der Ruhr-Universität Bochum ist. Als Gutachterin oder Gutachter können nur Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren und Habilitierte benannt werden. In begründeten Fällen (siehe § 7 Abs. 2) können auch promovierte Mitglieder der Fakultät als Gutachterinnen oder Gutachter fungieren. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (7) Stimmrecht haben der oder die Vorsitzende (gem. Absatz 3), die Gutachterinnen bzw. Gutachter (gem. Absatz 6) der Dissertation sowie die beiden Prüferinnen oder Prüfer (gem. Absatz 4). Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der ersten Gutachterin bzw. des ersten Gutachters den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (8) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Ostasienwissenschaften nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.
- (2) Die Dissertation ist in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Eine Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation ist zusätzlich in englischer und deutscher Sprache anzufertigen. Das Titelblatt ist nach einem vom Promotionsausschuss herausgegebenen Muster zu gestalten. Am Ende der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges der Bewerberin bzw. des Bewerbers als loses Blatt einzufügen, das für die Veröffentlichung der Dissertation wieder entfernt werden muss.
- (3) Die Dissertation (oder Teile der Dissertation) darf/dürfen in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (4) Eine Vorabveröffentlichung wichtiger Dissertationsergebnisse ist bei einer Monografie mit der Zustimmung des Promotionsausschusses und der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (5) Dissertationen aus gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten sind an der Fakultät für Ostasienwissenschaften nicht zulässig.
- (6) Publikationsbasierte oder kumulative Dissertationen sind an der Fakultät für Ostasienwissenschaften nicht zulässig.
- (7) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt (vgl. § 12 Abs. 3). In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (8) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die Dissertation wird den Gutachterinnen bzw. Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Diese empfehlen dem Promotionsausschuss innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung mit folgenden Noten vor:

- summa cum laude,
- magna cum laude,
- cum laude,
- rite.

Zur Fortsetzung des Verfahrens müssen alle Gutachten die Annahme empfehlen. Die Noten der positiven Gutachten zur Dissertation fließen zu zwei Drittel und die Note aus der mündlichen Prüfung mit einem Drittel in die Note für die Promotion ein.

- (2) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin oder des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (3) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 7 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.
- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen promovierten Mitgliedern der Fakultät durch Auslage im Dekanat für drei Wochen zugänglich gemacht.
- (6) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und spätestens sieben Tage nach Ende der Auslagefrist bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss. In begründeten Fällen kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses weitere 14 Tage für die Abgabe der Stellungnahme bewilligen. Über den Beginn der Auslagefrist werden die Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses der Fakultät auf geeignetem Wege benachrichtigt.
- (7) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung und die Note (gem. Absatz 1 und 8) der Dissertation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen. Die Annahme der Dissertation kann mit der Erteilung von Auflagen zur Verbesserung oder Überarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbunden werden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses können an der Beratung teilnehmen.
- (8) Wird die Dissertation von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet und die Note lautet
- nicht bestanden.

Die Ablehnung der Arbeit und deren wesentliche Gründe sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Wird die Dissertation in der ursprünglichen Fassung ohne Änderungsempfehlung abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet und ein weiterer Promotionsversuch an der Fakultät für Ost-

asienwissenschaften ist nicht zulässig. Bei einer Ablehnung mit Änderungsempfehlungen kann eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema frühestens nach einem halben Jahr, spätestens vor Ablauf von zwei Jahren, eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

- (9) Wird die Dissertation von einer bzw. einem der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter abgelehnt oder unterscheiden sich die Noten der zwei Gutachten um mehr als eine Note, so muss der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern. Sofern die hierfür bestellte Gutachterin bzw. der hierfür bestellte Gutachter noch nicht Mitglied der Promotionskommission ist, wird sie bzw. er als Mitglied aufgenommen. Wird die Annahme der Dissertation auch von dem weiteren Gutachten nicht befürwortet, wird entsprechend Absatz 8 verfahren.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest, die in Form einer Disputation stattfindet. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder erklärt ihren bzw. seinen Rücktritt von der Disputation ohne triftige Gründe zu nennen, oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Promotionsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Die Disputation findet mit der Promotionskommission statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter geleitet. Fragerecht haben nur die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sowie alle promovierten Mitglieder der Fakultät.
- (3) Die Disputation besteht aus einem in der Regel 15 Minuten dauernden Referat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über Grundlagen, Methodik, Ergebnisse und Relevanz der Erkenntnisse ihrer bzw. seiner Dissertation sowie einer daran anschließenden, in der Regel 90-minütigen Diskussion mit der Promotionskommission sowie allen promovierten Mitgliedern der Fakultät über die Thematik der Dissertation sowie Themen und Fragen, die fachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Das Referat soll die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu einer komprimierten Darstellung ihrer bzw. seiner Forschungsergebnisse in einem ostasienwissenschaftlichen Gesamtzusammenhang erweisen. Die Diskussion soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Grund wissenschaftlicher Fähigkeiten und Kenntnisse in der Lage ist, die von ihr bzw. ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und fachübergreifende Bezüge herzustellen. Wenn die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wurde, kann die Disputation ebenfalls in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 6 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (5) Die Disputation wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

Das Frage- und Rederecht steht neben den Mitgliedern der Promotionskommission auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für Ostasienwissenschaften zu.

- (6) Über die mündliche Prüfung und deren Beurteilung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist. Das Protokoll hat Fragen und Antworten aus der Disputation nach ihrem wesentlichen Inhalt sowie den Gang der Beratung und das Stimmenverhältnis bei der Festsetzung des Ergebnisses wiederzugeben.
- (7) Die Promotionskommission bewertet das Ergebnis der Disputation nach dem in § 14 Abs. 4 angegebenen Notenschema. Werden die Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten von zwei oder mehr Mitgliedern der Promotionskommission mit nicht bestanden bewertet, so ist die Disputation nicht bestanden. Wird die Disputation als nicht bestanden beurteilt, kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres einmal wiederholt werden. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung beschließen. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einer Note gemäß Absatz 4.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote für die Promotion fest. An der Fakultät für Ostasienwissenschaften ist zur Bildung der Gesamtnote die Note für die Dissertation mit zwei Dritteln und die Note der Disputation mit einem Drittel zu gewichten.
- (4) Die Beurteilung der Promotion erfolgt mit den Prädikaten „summa cum laude“ (mit Auszeichnung), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut), „rite“ (genügend) oder „nicht bestanden“. Das Prädikat „summa cum laude“ als Gesamtbewertung kann nur bei Einstimmigkeit der Mitglieder der Promotionskommission verliehen werden, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät für Ostasienwissenschaften sind.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen sowie die Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation sowie die Gesamtbewertung unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit und erläutert diese mündlich. Er gibt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die ggf. nach § 12 Abs. 7 beschlossenen Auflagen für die Drucklegung bekannt.
- (6) Bei Nichtbestehen („nicht bestanden“) ist der Kandidatin oder dem Kandidaten insbesondere mitzuteilen, welche Leistungen unzureichend waren. Eine schriftliche Mitteilung hierüber geht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.
- (7) Bei bestandener Prüfung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber eine Bescheinigung aus. Diese enthält folgende Elemente: Namen der Gutachterinnen bzw. Gutachter, Namen der weiteren Mitglieder der Promotionskommission, Titel der Dissertation, Note der Dissertation, Note der Disputation und Gesamtnote sowie das Datum der Disputation. Die Bescheinigung

wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ostasienwissenschaften bzw. den Leitern der beteiligten promotionsführenden Einrichtung(en) unterzeichnet und berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ostasienwissenschaften schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1, 4 und 7 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist den Gutachterinnen bzw. Gutachtern und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) An der Fakultät für Ostasienwissenschaften sind drei Formen der Veröffentlichung möglich, die mit der Einreichung von zwei Pflichtexemplaren bei der Hochschulbibliothek verbunden sind:
 - a) Online-Veröffentlichung über die Hochschulbibliothek, zusätzlich vier Printexemplare sowie vier Datenträger,
 - b) Print-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag als selbstständige Monografie oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe, zusätzlich vier Printexemplare sowie ein Datenträger,
 - c) Online-Veröffentlichung in einem gewerblichen Verlag, zusätzlich fünf Printexemplare sowie fünf Datenträger.

Anstelle der Veröffentlichungsmöglichkeit gemäß Buchstabe b) kann der Promotionsausschuss nach Zustimmung aller Gutachter bzw. Gutachterinnen eine oder mehrere Vorab-

veröffentlichungen wesentlicher Dissertationsergebnisse als Print-Veröffentlichung der Dissertation zulassen, wenn diese das Gesamtergebnis oder insgesamt die wesentlichen Teilergebnisse der Dissertation beinhaltet bzw. beinhalten. Abweichungen von den Veröffentlichungsmöglichkeiten gemäß Buchstaben a) bis c) können vom Promotionsausschuss und mit Genehmigung der Hochschulbibliothek zugelassen werden.

- (4) Bei allen Formen der Veröffentlichung
 1. ist eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt,
 2. sind Datenträger und Formate mit der Hochschulbibliothek abzustimmen,
 3. muss die Veröffentlichung an geeigneter Stelle als eine von der Fakultät für Ostasienwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum angenommene Dissertation unter Angabe der Gutachterinnen bzw. Gutachter sowie des Datums der Disputation gekennzeichnet sein,
 4. müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt in der vorgeschriebenen Form besitzen,
 5. ist eine von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern genehmigte Kurzzusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher und englischer Sprache sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form beizufügen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen binnen eines Jahres nach bestandener Prüfung abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. Unterbleibt die Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen spätestens nach vier Jahren alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (6) Bei Veröffentlichung als Monografie oder Zeitschriftenaufsatz kann die Promotionsurkunde ausgehändigt werden, wenn ein Verlagsvertrag die Veröffentlichung des gemäß Absatz 1 genehmigten Manuskriptes binnen zwei Jahren sicherstellt.

§ 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält Namen, Geburtstag, Geburtsort, Doktorgrad, Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung. Ebenfalls aufgeführt wird das Fach, in dem die Dissertation angefertigt wurde (§ 1 Abs. 2). Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ostasienwissenschaften bzw. den Leitern der beteiligten promotionsführenden Einrichtung(en) unterzeichnet. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Sowohl Promotionsurkunde als auch die Promotionsbescheinigung werden auf den Tag der Disputation ausgestellt und erst dann ausgehändigt, wenn die Dissertation innerhalb von zwei Jahren veröffentlicht wurde bzw. die Veröffentlichung gesichert ist. Auf begründeten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist verlängern. Über eine weitere Fristverlängerung muss der Promotionsausschuss beschließen.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 1 bis 3 zu führen.
- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (5) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und der Pro-

motionsbescheinigung können erfolgen, wenn die bzw. der Promovierte

- a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder sobald Tatsachen bekannt werden, welche den Entzug rechtfertigen. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Ostasienwissenschaften verleiht gemäß § 1 Abs. 4 an Persönlichkeiten, die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, für besondere wissenschaftliche Leistungen in den Ostasienwissenschaften ehrenhalber den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h. c.) aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates.
- (2) Zur Vorbereitung der Ehrenpromotion wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Ostasienwissenschaften einen besonderen Ausschuss, der nach Prüfung des Antrags und Beratung eine Empfehlung vorlegt.
- (3) Zum Beschluss über den Vollzug der Ehrenpromotion bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der Mitglieder des Fakultätsrates. Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (4) Über die Ehrenpromotion ist eine Urkunde auszustellen, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Ostasienwissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden haben bis zum Ablauf einer Frist von drei Jahren das Recht auf Zulassung zur Promotion nach der bisher geltenden Promotionsordnung. Sie können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 9 Abs. 1 erklären, nach der vorliegenden Promotionsordnung promovieren zu wollen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Ostasienwissenschaften vom 16.12.2015 und 31.05.2016.

Bochum, den 13. Juli 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung
Universitätsprofessorin Dr. Uta Hohn
Prorektorin